

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1925.) 8. Stück.

Inhalt:

N^o 37. Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 23. Januar 1925.

N^o 37.

Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 23. Januar 1925.

Oldenburg, 1925 Juni 30.

Die 28. ordentliche Landessynode hat gemäß § 88 der Kirchenverfassung die nachstehende Geschäftsordnung für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg vom 23. Januar 1925 beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Oldenburg, 1925 Juni 30.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

Purnhagen.

Geschäftsordnung

für die

Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg.

Die Landessynode gibt sich nach § 88 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Oldenburg folgende Geschäftsordnung:

Abchnitt I.

Zusammentritt der Landessynode und Wahlprüfungen.

§ 1.

(1) Die neugewählte Landessynode tritt nach dem Einleitungsgottesdienste zu der bei Berufung der Landessynode festgesetzten Zeit unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes zusammen.

(2) Der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern.

(3) Lehnt der eine oder der andere das Amt ab, so werden die im Lebensalter am nächsten stehenden Mitglieder berufen.

§ 2.

(1) In dieser vorbereitenden Sitzung prüft die Landessynode die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder. Zu diesem Zwecke hat der Alterspräsident, nachdem ihm vom Ober-

Kirchenrat die Wahlakten mit einem Verzeichnis sämtlicher Abgeordneten übergeben sind, durch Verlesen des Verzeichnisses festzustellen, welche Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder der Landessynode werden nach den Nummern der Kirchenkreise, in denen sie gewählt sind, also

- Nr. 1 Oldenburg,
- „ 2 Ammerland,
- „ 3 Barel,
- „ 4 Sever,
- „ 5 Rüstingen,
- „ 6 Butjadingen,
- „ 7 Brake,
- „ 8 Esfleth,
- „ 9 Delmenhorst,
- „ 10 Wildeshausen,

denen als Nr. 11 die vom Oberkirchenrat ernannten Mitglieder hinzugehen, in 11 Abteilungen eingeteilt.

(3) Die Akten der Mitglieder der 1. Abteilung werden von denen der 2., die der 2. von denen der 3. usw., die der 11. von denen der 1. Abteilung geprüft.

§ 3.

(1) Das Ergebnis der Prüfung hat jede Abteilung durch einen von ihr dazu ernannten Berichterstatter der Landessynode vorzutragen und dabei sich zu äußern, ob und inwiefern die Gültigkeit einer Wahl zu beanstanden ist.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Wahl als nicht beanstandet.

§ 4.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet ist, dürfen alle ihnen in dieser Beziehung nötig erscheinenden Erklärungen mündlich oder schriftlich geben und bis zur schlüssigen Entscheidung der Landessynode auch an Sitzungen und Verhandlungen, nicht aber an Abstimmungen teilnehmen.

§ 5.

Sind nach beendigter Prüfung der Wahlen zwei Drittel der Mitglieder anwesend, deren Wahl nicht beanstandet ist, so verkündet der Alterspräsident deren Anzahl und macht sodann dem Oberkirchenrat entsprechende Anzeige. Dieser setzt darauf den Alterspräsidenten von dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Landessynode in Kenntnis, falls dies nicht schon vorher geschehen ist.

§ 6.

(1) Sobald die Landessynode eröffnet ist, hat sie, nachdem ihre Beamten gewählt und diejenigen Mitglieder, deren Wahl nicht beanstandet ist, verpflichtet sind, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der beanstandeten Wahlen Beschluß zu fassen und die übrigen Wahlen für gültig zu erklären.

(2) Kann über die Gültigkeit einer Wahl nicht sofort entschieden werden, so kann der Gewählte bis zur Entscheidung auch an den Abstimmungen teilnehmen.

(3) Nach Abschluß der Wahlprüfungen kann auf Antrag des Oberkirchenrats oder eines Mitgliedes der Landessynode die Nachprüfung einer Wahl nur dann stattfinden, wenn nachträglich Umstände bekannt geworden sind, die bei der ersten Prüfung zur Ungültigkeit der Wahl führen konnten.

(4) Durch die Teilnahme eines Mitgliedes, dessen Wahl nachträglich für ungültig erklärt ist, wird die Gültigkeit der Verhandlungen der Landessynode nicht berührt.

§ 7.

Nach Abschluß der Wahlprüfungen sind die Akten an die Registratur des Oberkirchenrats zurückzusenden.

§ 8.

Von einem Beschlusse der Landessynode, durch den die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt ist, hat der

Präsident sofort dem Oberkirchenrat zwecks Anordnung einer Neuwahl, Einberufung eines Ersatzmitgliedes oder Vornahme einer neuen Ernennung Anzeige zu machen.

Abchnitt II.

Beamte der Landessynode.

§ 9.

(1) Sofort nach der Eröffnung wählt die Landessynode aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten, sowie mehrere Schriftführer.

(2) Für die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist absolute, für die Wahl der Schriftführer relative Stimmenmehrheit erforderlich.

(3) Die Wahl des Präsidenten hat durch Stimmzettel zu erfolgen.

§ 10.

Der Präsident hat nach seiner Verpflichtung den Vorsitz zu übernehmen und sodann die übrigen Mitglieder der Landessynode zu verpflichten (§ 79 der Verfassung).

§ 11.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem Oberkirchenrat angezeigt.

§ 12.

Präsident, Vizepräsidenten und Schriftführer bilden den Gesamtvorstand der Landessynode.

§ 13.

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen, empfängt die Eingänge, bestimmt die Sitzungszeit der Landessynode, eröffnet und schließt die Sitzungen, wacht über Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung, bestimmt die Tagesordnung.

(2) Er sorgt für die Erhaltung der Ordnung in den Räumen der Landessynode und wahrt sie, insbesondere durch Handhabung der Ordnungsbestimmungen (§ 92—96) im Sitzungssaal, sowohl in der Versammlung als unter den Zuhörern.

(3) Er überwacht die Förderung der Geschäfte in den Ausschüssen und hat, nötigenfalls nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Geschäftsplan festzustellen.

(4) Er ist der Vertreter der Landessynode in ihren äußeren Beziehungen und verfügt über die in dem Vorschlage der Zentralkirchenkasse für die Bürobefürfnisse und die sonstigen Ausgaben der Landessynode veranschlagten Mittel.

§ 14.

Der Umfang und die Ausübung der Befugnisse des Präsidenten finden ihre Grenzen in den Beschlüssen der Landessynode, die auf Antrag des Präsidenten oder auf Berufung einzelner Mitglieder im einzelnen Falle gefaßt werden.

§ 15.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Geschäftsführung und hat ihn in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§ 16.

(1) Die Schriftführer haben das Protokoll zu führen, die bekannt zu machenden Eingänge zu verlesen, die Schreiben der Landessynode, des Gesamtvorstandes oder des Präsidenten an den Oberkirchenrat zu entwerfen, bei Abstimmungen zu zählen, die Abstimmungsliste zu führen und auf Verlangen des Präsidenten die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Fragen zu ordnen, den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung, sowie in Besorgung von Synodalangelegenheiten überhaupt zu unterstützen.

(2) Sie überwachen den Druck der Protokolle und sonstiger Schriftstücke, das Archiv der Landessynode und die

Expedition, und haben als nächste Vorgesetzte der Schreiber und des Synodalboten diesen die erforderlichen Aufträge und Anweisungen zu erteilen.

§ 17.

Die Verteilung der Geschäfte unter die Schriftführer wird vom Gesamtvorstande geordnet und der Landessynode vom Präsidenten angezeigt.

§ 18.

Sofern nichts anderes bestimmt wird, gilt folgendes:

(1) Einer der Schriftführer hat das Archiv und die Bibliothek der Landessynode während der Versammlung unter seiner Obhut.

(2) Er hat sämtliche Aktenstücke, Bücher usw. in gehöriger Ordnung zu halten, das Verzeichnis über die Eingänge und die Registrande zu führen, überhaupt alle Registraturgeschäfte, auch, soweit seine Zeit es erlaubt, während der Versammlung der Landessynode die vorkommenden Kanzleigeschäfte zu besorgen.

(3) Ferner hat er die Herbeischaffung der Bürobedürfnisse und den Druck der Protokolle und sonstiger amtlicher Schriftstücke zu vermitteln und zu überwachen, die Expedition und den Bürodienst zu beaufsichtigen, endlich die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten an die Mitglieder durch den Kassensführer zu veranlassen.

(4) Nach der Vertagung oder dem Schlusse der Synode nimmt der Registrator des Oberkirchenrats die hier gedachten Geschäfte wahr.

§ 19.

(1) Die erforderlichen Hilfskräfte werden vom Gesamtvorstande jeder Landessynode angenommen und vom Präsidenten verpflichtet.

(2) Ihre Vergütung wird vom Gesamtvorstande festgesetzt.

(3) Sie können jederzeit vom Gesamtvorstand entlassen werden und jederzeit ihre Entlassung begehren.

Abchnitt III.

Ausschüsse.

§ 20.

(1) Eine Vorberatung und Begutachtung einzelner Gegenstände, über welche die Synode Beschluß zu fassen hat, geschieht durch Ausschüsse oder in Abteilungen.

(2) Die Zahl der Ausschüsse und deren Mitglieder schlägt der Geschäftsausschuß vor, in den aus jedem Kirchenkreise, sowie von den vom Oberkirchenrat ernannten Abgeordneten je ein Mitglied zu entsenden ist.

(3) Auf den Vorschlag wählt die Landes-synode so viele Ausschüsse, als ihr nach Verschiedenheit der vorliegenden Geschäfte erforderlich erscheint, insbesondere aber zur Begutachtung aller eingehenden Petitionen einen Ausschuß, in dem jeder Kreis durch ein Mitglied vertreten sein muß.

(4) Die Abteilungen werden für die ganze Dauer der Synode oder für eine bestimmte Zeit durch das Loß gebildet; ihre Zahl ist drei.

§ 21.

Jeder Ausschuß wählt nach relativer Mehrheit seinen Vorsitzenden und macht davon dem Präsidenten Anzeige.

§ 22.

Ein Verzeichnis der Mitglieder der Ausschüsse unter Angabe der Vorsitzenden ist im Verhandlungsraum der Synode auszulegen und abschriftlich dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 23.

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Ausschusssitzungen an.
- (2) Der Ausschuß ernennt einen Berichterstatter, der die Anträge in der Landessynode vorzutragen und näher zu begründen hat.
- (3) Minderheiten haben das Recht, eigene Berichterstatter zu wählen.
- (4) Im übrigen bleibt die Art der Behandlung der Geschäfte dem Ermessen des Ausschusses überlassen.

§ 24.

An den Ausschusssitzungen nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrats teil, soweit es von ihnen oder den Ausschüssen für notwendig erachtet wird.

§ 25.

Der Ausschuß kann durch Vermittlung des Vorsitzenden sich jede von ihm gewünschte Auskunft von dem Oberkirchenrat erbitten.

§ 26.

- (1) Jeder Antrag eines Ausschusses ist schriftlich an die Landessynode zu bringen.
- (2) Ob der Berichterstatter den Ausschußbericht schriftlich oder mündlich der Synode vortragen soll, ob im ersteren Falle der Bericht zu vervielfältigen und an die Abgeordneten zu verteilen ist, bleibt dem Ausschuß überlassen, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch die Synode.

§ 27.

- (1) Jedem Mitgliede eines Ausschusses steht es frei, einen Minderheitsantrag, jedoch nur schriftlich, an die Synode zu bringen.
- (2) Der vom Ausschuß nach § 26 Absatz 2 über den Bericht der Mehrheit gefaßte Beschluß ist auch für den Bericht der Minderheit maßgebend.

§ 28.

Für einen gültigen Beschluß im Ausschuß ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich; jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

§ 29.

(1) Der Präsident ist Vorsitzender des Ausschusses, der Gegenstände der Geschäftsordnung zu begutachten hat.

(2) In andere Ausschüsse kann der Präsident nur mit seiner Zustimmung gewählt werden.

§ 30.

Sämtliche Abgeordnete haben zu allen Ausschußsitzungen als Zuhörer Zutritt. Das Wort kann ihnen, abgesehen von § 80, nur mit Zustimmung des Ausschusses erteilt werden.

§ 31.

Die Akten der Ausschüsse sind in das Archiv der Landessynode zu legen.

§ 32.

Im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat kann von der Landessynode die Bestimmung getroffen werden, daß Ausschüsse und etwa der Präsident auch während der Vertagung der Landessynode oder eine bestimmte längere Zeit hindurch in Wirksamkeit bleiben.

§ 33.

Wenn auf Einladung des Oberkirchenrats die Landessynode beschließt, an den Arbeiten einer vom Staatsministerium niedergesetzten Kommission Synodal-Bevollmächtigte teilnehmen zu lassen, so geschieht die Wahl der letzteren wie die der Ausschüsse (§ 20).

Abschnitt IV.

Verhandlungen in der Landessynode und Behandlung einzelner Gegenstände.

A. Von der Sitzung im allgemeinen und den Sitzungsprotokollen.

§ 34.

Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht in einzelnen Fällen Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen wird (§ 82 der Verfassung).

§ 35.

Zur Beratung der Landessynode ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

§ 36.

Jede Sitzung wird zu der vorher bestimmten Zeit vom Vorsitzenden eröffnet, indem einer der Geistlichen ein kurzes Eröffnungsgebet spricht.

§ 37.

(1) Nach Eröffnung der Sitzung ist zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(2) Das Protokoll muß außer der Feststellung der anwesenden Abgeordneten enthalten:

1. die Angabe der Eingänge;
2. die amtlichen Anzeigen des Präsidenten;
3. alle Anträge und Beschlüsse in wörtlicher Ausführung;
4. bei Abstimmung die Zahl der für und wider die Frage Stimmenden, falls eine Zählung stattgefunden hat, und bei namentlichen Abstimmungen auch die Namen der für und wider Stimmenden;

5. bei Wahlhandlungen die Namen derjenigen, auf welche die Wahl der Landessynode gefallen ist, mit Angabe der Stimmenzahl;
6. die förmlichen Anfragen (§ 82) und ihre Beantwortung in wörtlicher Fassung, oder wo letzteres nicht thunlich, doch deren wesentlichen Inhalt;
7. die vom Präsidenten gegen ein Mitglied verfügte, von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erklärte Entziehung des Wortes;
8. die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

(3) Alle schriftlichen Mitteilungen des Oberkirchenrats und die zur Verteilung gekommenen (§§ 26 und 56) Berichte der Ausschüsse, sind dem Protokoll als Anlagen beizufügen und mit diesem zum Druck zu befördern, wenn nicht von der Landessynode im einzelnen Fall ein anderes beschlossen wird, oder Mitteilungen des Oberkirchenrats als vertraulich bezeichnet sind.

§ 38.

(1) Erinnerungen gegen den Inhalt des Protokolls dürfen nur unmittelbar nach dessen Verlesung vorgebracht werden.

(2) Lassen sie sich nicht durch die Erklärung des Schriftführers erledigen, so befragt der Präsident die Versammlung, und wenn die Erinnerung für begründet erachtet wird, ist während der Sitzung das Protokoll zu berichtigen.

§ 39.

Das Protokoll ist von dem Präsidenten und demjenigen Schriftführer, welcher es geführt hat, zu unterzeichnen.

§ 40.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Tagung ist vom Gesamtvorstande, soweit nötig, zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und zu unterzeichnen.

§ 41.

Nachdem das Protokoll vom Präsidenten für genehmigt erklärt und unterzeichnet ist, macht er Anzeige von den Eingängen, deren Verlesung von seinem Ermessen abhängt, und eröffnet der Landessynode etwaige Mitteilungen des Vorstandes.

§ 42.

(1) Nach Erledigung dieser Angelegenheiten wird zur Tagesordnung geschritten.

(2) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nicht verhandelt werden, sofern nicht die Landessynode ein anderes beschließt und, falls Vorlagen oder Mitteilungen des Oberkirchenrats in Frage stehen, der Oberkirchenrat sich damit einverstanden erklärt.

§ 43.

Liegt kein Gegenstand zur Beratung mehr vor, so kann ein Abgeordneter das Wort nur erhalten, wenn er dem Präsidenten den Gegenstand angibt und dieser gegen die Ertheilung des Wortes kein Bedenken hat.

§ 44.

(1) Unmittelbar vor dem Schlusse hat der Präsident die Zeit der nächsten Sitzung und die Tagesordnung zu verkünden; wenn solches nicht thunlich ist, ist diese den Mitgliedern besonders zuzustellen, und zwar in der Regel spätestens am Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung ist in Abschrift dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Sie wird durch Anschlag im Sitzungsgebäude der Öffentlichkeit zur Kenntniss gebracht.

(2) Werden Erinnerungen gegen die Tagesordnung gemacht oder Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt, so hat die Landessynode zu entscheiden,

jedoch im letzteren Falle nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats, wenn Vorlagen des Oberkirchenrats in Frage stehen.

(3) Die letzte Sitzung einer Sitzungsperiode ist mit Gebet zu schließen. Ein geistliches Mitglied der Versammlung oder des Oberkirchenrats wird dieses Gebet halten. Ob in gleicher Weise auch andere Sitzungen mit Gebet zu schließen sind, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab.

(4) Dem Geistlichen, welcher das Eröffnungs- oder Schlußgebet zu halten hat, ist dies zeitig vorher, womöglich am Schlusse der vorhergehenden Sitzung, zu sagen.

B. Von den Verhandlungen in den Sitzungen im allgemeinen.

§ 45.

Alle zur Verhandlung kommenden Ausschußanträge müssen, sofern die Landessynode nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 24 Stunden vorher an sämtliche Mitglieder schriftlich verteilt sein.

§ 46.

(1) Mitglieder, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachdem die Beratung eröffnet worden, bei dem Präsidenten oder Schriftführer zum Worte zu melden.

(2) Bei der Meldung zum Wort ist auf Verlangen des Präsidenten anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die Frage sprechen will.

(3) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit den Mitgliedern, welche für oder wider sprechen wollen, gewechselt werden. Mitglieder derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen.

§ 47.

(1) Abgeordnete, welche zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Mißverständnis berichtigen wollen, können außer der Ordnung vor jedem andern nicht bereits im Vortrage begriffenen Abgeordneten das Wort erhalten.

(2) Sie haben bei der Meldung zum Worte diese Absicht zu erklären.

(3) Der Präsident erteilt das Wort mit dem Zusatz „zur Geschäftsordnung“ oder „zur Berichtigung eines tatsächlichen Mißverständnisses“; entzieht er das Wort, so hat er die Gründe darzulegen.

(4) Will der beteiligte Abgeordnete sich dann auf die Entscheidung der Versammlung berufen, so hat er das ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf der Präsident diese Entscheidung veranlaßt.

(5) Bei der Meldung zum Worte behufs persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Beratung oder bei Schluß oder Vertagung der Sitzung.

(6) Eine weitere Erörterung in der Landessynode über diese Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 48.

Will der Präsident sich an der Beratung beteiligen, so hat er den Vorsitz für diese Sitzung abzugeben, bis die Verhandlung des Gegenstandes, über den er gesprochen hat, erledigt ist, sofern nicht die Landessynode anders beschließt.

§ 49.

Jedes Mitglied darf in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und nicht länger als jedesmal eine Viertelstunde reden, es sei denn, daß die Landessynode auf Anfrage des Präsidenten eine Ausnahme gestattet.

§ 50.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Bericht-
erstatler der Ausschüsse als solche dürfen schriftliche Vorträge
oder Belegstücke verlesen; ein anderes Mitglied nur dann,
wenn auf seinen Antrag und auf jedesmalige Anfrage des
Präsidenten die Landessynode es gestattet.

§ 51.

(1) Verbesserungsanträge, d. h. Anträge in Beziehung
auf andere zur Beratung vorliegende auf der Tagesordnung
stehende Anträge, sei es zur Abänderung, Ergänzung oder
Ersetzung durch einen anderen Antrag oder zu ihrer Be-
seitigung durch Übergang zur Tagesordnung, können zu
jeder Zeit vor dem Schlusse der Beratung über den in
Frage stehenden Gegenstand gestellt werden.

(2) Ein Verbesserungsantrag ist bei dem Präsidenten
schriftlich einzureichen.

(3) Der Präsident hat denselben alsbald zu verlesen
und die Unterstützungsfrage (§ 52) zu stellen, falls die
Unterstützung nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

§ 52.

(1) Jeder Antrag einzelner Mitglieder bedarf der
Unterstützung durch vier andere Mitglieder.

(2) Die Anträge und Vorschläge der Mitglieder des
Oberkirchenrats, der Mitglieder des Gesamtvorstandes als
solcher und die Anträge eines Ausschusses, sei es des gesamten
Ausschusses oder der Mehrheit oder Minderheit, bedürfen
der Unterstützung nicht.

§ 53.

(1) Jeder Verbesserungsantrag wird sofort in den Kreis
der Beratung gezogen, falls nicht auf Antrag des Antrag-
stellers oder eines anderen Mitgliedes oder des Oberkirchen-

räts oder auf Anfrage des Präsidenten die Landessynode die Verweisung des Antrags an den beteiligten oder einen besonders zu wählenden Ausschuß beschließt.

(2) Vor diesem Beschlusse darf nur einem Mitgliede für solche Verweisung und einem Mitgliede dagegen das Wort erteilt werden.

(3) Wer die Verweisung eines Antrages an einen Ausschuß beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

§ 54.

Die Begründung des Antrags eines Mitgliedes findet nur statt in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Wort.

§ 55.

Jeder Antrag muß so gefaßt sein, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie nach der Absicht des Antragstellers der Beschluß der Landessynode zu fassen sein werde.

§ 56.

Nach dem Vortrage eines mündlichen oder der Verlesung eines schriftlichen Ausschußberichtes kann die Landessynode beschließen, daß der Bericht schriftlich abgefaßt oder vervielfältigt werden und die Verhandlung darüber bis nach der Verteilung ausgesetzt werden soll.

§ 57.

(1) Ein Antrag, sei es des Oberkirchenrats oder eines Mitgliedes der Landessynode oder eines Ausschusses, kann zu jeder Zeit von dem Antragsteller durch Aneignung beantragter Verbesserungen geändert oder zurückgezogen, wenn es sich aber um einen Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses handelt, von jedem Abgeordneten wieder aufgenommen werden. Der wiederaufgenommene Antrag bedarf nicht der Unterstützung.

(2) Wird ein Antrag zurückgezogen und nicht wieder aufgenommen, so fallen auch die zu dem Antrage gestellten Verbesserungsanträge.

§ 58.

Jeder Beratungsgegenstand kann, jedoch nur solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist, von der Landessynode an einen Ausschuß verwiesen oder zurückgewiesen werden.

§ 59.

(1) Über einen Antrag auf Vertagung der Beratung oder der Abstimmung oder auf Schluß der Beratung, ist ohne vorherige Erörterung abzustimmen und einem Antrage des Oberkirchenrats auf Vertagung der Beratung stets zu genügen.

(2) Bei Vertagung der Beratung oder Abstimmung findet die Fortsetzung der Beratung oder die Abstimmung in der nächsten Sitzung statt, falls nicht die Landessynode eine Ausnahme beschließt.

§ 60.

(1) Der Präsident schließt die Beratung, wenn er die Beschlußfassung für genügend vorbereitet hält, oder wenn sich niemand mehr zum Worte meldet, oder wenn die Landessynode nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Beratung beschließt.

(2) Die Beratung darf jedoch nicht geschlossen werden, bevor nicht von den Gegnern des Antrages, die sich zum Wort gemeldet haben, einer gehört ist.

§ 61.

(1) Nach dem Schlusse der Beratung ist dem Berichtserstatter als solchem das Wort zu erteilen, zuerst dem Berichtserstatter der Minderheit des Ausschusses, zuletzt dem der

Mehrheit. Das Schlußwort steht auch dem Abgeordneten zu, welcher einen selbständigen Antrag gestellt hat, sofern nicht der Antrag einem Ausschuß überwiesen war.

(2) Wenn ein Mitglied des Oberkirchenrats nach dem letzten Worte des Berichterstatters oder des Antragstellers noch das Wort begehrt, so ist die Beratung vom Präsidenten wieder zu eröffnen.

Abstimmung.

§ 62.

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Präsident die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wörtlich zu verkünden, und wenn mehrere Fragen zur Abstimmung vorliegen, ihre Reihenfolge anzugeben.

(2) Ferner hat er in den Fällen der §§ 85 und 149 der Verfassung besonders darauf hinzuweisen, daß die zu geistlichen Abgeordneten Gewählten an der Abstimmung nicht teilnehmen.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, daß sie durch „Ja“ und „Nein“ beantwortet werden können.

§ 63.

(1) Für die Reihenfolge der Abstimmung ist leitender Grundsatz, daß die Anträge, welche am weitesten von den Anträgen, zu denen sie gestellt sind, sich entfernen, vor den übrigen Anträgen zur Abstimmung kommen. Handelt es sich um Anträge auf Bewilligung von Geldern, so ist der Antrag auf die geringere Summe zuerst zur Abstimmung zu bringen; wird dieser angenommen, so müssen die Anträge auf Bewilligung von höheren Summen ebenfalls noch soweit zur Abstimmung kommen, bis eine folgende größere Summe abgelehnt wird. Wird jedoch der Antrag auf die geringere Summe abgelehnt, so sind damit alle Anträge auf höhere Summen ebenfalls abgelehnt.

(2) Bildet eine Vorlage oder sonstige Mitteilung des Oberkirchenrats, worin ein bestimmter Antrag nicht gestellt ist, den Gegenstand der Verhandlung, so ist der darauf sich beziehende Ausschußantrag als erster Antrag anzusehen.

(3) Liegt ein bestimmter Antrag des Oberkirchenrats vor, so gilt der dazu gestellte Ausschußantrag als Verbesserungsantrag.

§ 64.

Werden gegen die vom Präsidenten angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, was nur sofort nach ihrer Verkündung (§ 62) zulässig ist, welche jener nicht für begründet erklärt oder ein anderes Mitglied bestreitet, so hat die Landessynode zu entscheiden.

§ 65.

Die Teilung eines Antrages darf, sofern sie nicht Folge eines Verbesserungsantrages ist, nur dann vom Präsidenten geschehen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 66.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben oder bei namentlichem Aufruf, wenn dieser spätestens gleich nach Verkündung der Abstimmungsfrage beantragt ist, durch mündliche Erklärung mit „Ja“ oder „Nein“. Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung.

§ 67.

Dem Präsidenten steht es zu, in jedem Falle eine Zählung der Stimmen zu veranlassen; diese muß geschehen, wenn sie gewünscht wird.

§ 68.

(1) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Präsident das Ergebnis zu verkünden.

(2) Nachdem dies geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig. Ebensovienig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverständener Frage wieder aufgenommen oder deshalb das Wort erteilt werden.

(3) Abstimmungen behufs Auslegung eines gefaßten Beschlusses sind unstatthaft.

§ 69.

Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse der Beratung steht, unbeschadet des Rechts der Berichterstatter (§ 61), nur dem Präsidenten und den Abgeordneten zu, die vor dem Schlusse der Beratung, obwohl sie sich zum Worte gemeldet, es nicht erhalten haben.

§ 70.

Die Abstimmung über Verbesserungsanträge, die erst in der Sitzung, in der sie angenommen werden, zur Kenntniß der Mitglieder gebracht sind, ist in der nächsten Sitzung ohne vorherige Beratung zu wiederholen, wenn und insoweit dies von einem Mitgliede beantragt wird.

§ 71.

Ein von der Landessynode gefaßter Beschluß kann, ausgenommen der Fall des § 76, auf derselben Landessynode nicht wieder zur Verhandlung gebracht werden, es sei denn, daß der Oberkirchenrat die nochmalige Erwägung der Sache, unter Darlegung der dafür sprechenden Gründe, empfehle, in welchem Falle eine weitere Verhandlung des Gegenstandes stattfindet.

§ 72.

(1) Bedürfen Beschlüsse der Landessynode einer besondern Abfassung oder Begründung, so sind sie dem beteiligten oder einem zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

(2) Die daraus hervorgegangene Vorlage ist nach ihrer Verteilung unter die Mitglieder zur Verhandlung zu bringen, die indes, wenn nicht Gesetzentwürfe in Frage stehen (§ 76), nur die Fassung zum Gegenstand hat.

C. Von einzelnen besonderen Gegenständen der Verhandlungen.

1. Vorlagen des Oberkirchenrats.

§ 73.

(1) Die Vorlagen und sonstigen Mitteilungen des Oberkirchenrats, die in der Landessynode zur Verhandlung kommen sollen, sind sofort nach ihrer Einbringung einem bereits bestehenden oder einem besonders zu wählenden Ausschusse zu überweisen.

(2) Die Landessynode kann mit Zustimmung des Oberkirchenrats ausnahmsweise ein anderes Verfahren beschließen.

(3) Falls Gesetzentwürfe nicht an einen Ausschuß verwiesen werden, so ernennt der Präsident einen oder zwei Berichterstatter.

(4) Anträge des Oberkirchenrats können nicht in der Form des Übergangs zur einfachen Tagesordnung erledigt werden.

§ 74.

Die Vorlagen des Oberkirchenrats gelangen in der Regel an die Landessynode in der zur Verteilung an die Abgeordneten erforderlichen Anzahl von Exemplaren; wenn das nicht geschehen ist, kann der Präsident die Vervielfältigung der Vorlagen anordnen.

2. Gesetzentwürfe.

§ 75.

(1) Bei Gesetzentwürfen, mögen sie vom Oberkirchenrat mitgeteilt oder aus der Mitte der Versammlung hervorgegangen sein, findet nach Erstattung des Ausschußberichts

oder nach erfolgtem mündlichen Vortrage des Berichterstatters (§ 73) zuerst eine allgemeine Verhandlung über die Frage statt, ob auf die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden soll, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder Annahme des Entwurfs im ganzen vorliegt.

(2) Mit der Gesamtannahme oder der Beschlußfassung über die einzelnen Bestimmungen ist die erste Lesung beendet.

§ 76.

(1) Bei allen Gesetzentwürfen findet eine zweite Lesung statt, nachdem die aus der ersten Lesung hervorgegangenen Beschlüsse in dem beteiligten Ausschusse oder vom Berichterstatter hinsichtlich der Fassung geprüft und erforderlichenfalls berichtigt, sowie zusammengestellt und unter die Mitglieder verteilt sind.

(2) Bei der zweiten Lesung wird eine Beratung nur über etwaige neue Verbesserungsanträge eröffnet.

(3) Diese Anträge sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener Beratung an die Mitglieder zu verteilen (§ 45).

(4) Jeder bei der ersten Lesung gefaßte Beschluß kann bei der zweiten Lesung wieder aufgehoben werden.

(5) Wenn Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt sind oder ihre Erledigung gefunden haben, ist der Gesetzentwurf im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der Landessynode gestaltet hat, zur Abstimmung zu bringen.

3. Selbständige Anträge der Mitglieder.

§ 77.

Jedes Mitglied der Landessynode hat das Recht, selbständige Anträge, d. h. solche, die nicht unter den § 51 fallen, an die Landessynode zu bringen.

§ 78.

(1) Ein selbständiger Antrag ist vom Antragsteller dem Präsidenten schriftlich, von vier anderen Mitgliedern durch ihre Namensunterschrift unterstützt, und mit einer kurzen Begründung versehen, zu übergeben.

(2) Nach seiner Verlesung durch den Präsidenten beschließt die Landessynode, ob der Antrag in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und im ersteren Falle, ob er einem Ausschusse überwiesen oder ohne solche Begutachtung zur Verhandlung kommen soll.

(3) Anträge, die von Mitgliedern der Landessynode zu einem an den Ausschuß verwiesenen Gegenstand vor seiner Beratung in der Landessynode gestellt werden, sind, sofern sie schriftlich eingereicht und von vier anderen Mitgliedern durch ihre Unterschrift unterstützt sind, an den beteiligten Ausschuß abzugeben.

§ 79.

(1) Hat der Antragsteller seinen Antrag als dringend bezeichnet, so erhält er zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

(2) Nachdem eins der Mitglieder, falls das Wort dazu begehrt ist, gegen die Dringlichkeit gesprochen, ist die Dringlichkeitsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(3) Ist sie von der Landessynode bejaht, so wird sofort in die Verhandlung des Gegenstandes eingetreten, doch kann die Landessynode ausnahmsweise die Verweisung des Antrages an einen Ausschuß beschließen. Der Antrag ist dann tunlichst bald vor andern Angelegenheiten zur Verhandlung in der Landessynode zu bringen.

§ 80.

Jedem Antragsteller (§§ 52, 53, 77) ist es gestattet, seinen Antrag im Ausschusse näher zu begründen; es ist ihm deshalb Anzeige zu machen, wann der Antrag zuerst zur Beratung kommt.

§ 81.

Beauftragt der Ausschuß demnächst die Ablehnung des Antrags oder den Übergang zur Tagesordnung, so findet eine Beratung in der Landessynode nur statt, wenn sechs Abgeordnete außer dem Antragsteller sich dafür erklären.

4. Förmliche Anfragen.

§ 82.

(1) Förmliche Anfragen an den Oberkirchenrat sind schriftlich, bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Anfragendem und von vier anderen Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben, der sie dem Oberkirchenrat abschriftlich mitzuteilen hat.

(2) Der Präsident zeigt den Gegenstand der förmlichen Anfrage in der Landessynode an und setzt ihre Vorbringung und Begründung sofort oder für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung.

(3) Sobald die Anfrage begründet ist, wird ein Mitglied des Oberkirchenrats sich erklären, ob und wann sie beantwortet werden wird.

(4) Die Anfrage ist mit der Beantwortung oder der Ablehnung der Beantwortung erledigt, doch hat jedes Mitglied das Recht, den Gegenstand durch besonderen Antrag weiter zu verfolgen.

(5) Anfragen zur Aufklärung über in Beratung begriffene Gegenstände sind nicht an diese Bestimmungen gebunden.

5. Petitionen.

§ 83.

Petitionen jeder Art sind ohne vorherige Erörterung dem Petitionsausschuß zu überweisen, wenn nicht im einzelnen Falle auf Vorschlag des Präsidenten die Landessynode beschließt, daß eine Petition an einen der bestehenden Ausschüsse gelangen oder ohne weitere Berücksichtigung in das Archiv gelegt werden soll.

§ 84.

Anonyme Eingaben sind vom Präsidenten nicht zur Anzeige zu bringen, sondern von ihm zu vernichten.

§ 85.

(1) Hält der Petitionsausschuß dafür, daß eine ihm überwiesene Vorstellung an einen andern bestehenden Ausschuß gehöre, so hat er sie dahin abzugeben.

(2) Lehnt dieser die Annahme ab, so hat er bei dem Präsidenten die Entscheidung der Landessynode zu veranlassen.

§ 86.

Petitionen, die von der Landessynode aus sachlichen Gründen zurückgewiesen sind, können bei derselben Landessynode nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden.

§ 87.

Von jedem Endbeschluß der Landessynode über eine Petition hat einer der Schriftführer dem Einsender durch einen Protokollauszug Nachricht zu geben.

6. Wahlen.

§ 88.

(1) Wahlen in der Landessynode können nur vorgenommen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Landessynode ausnahmsweise eine Abweichung beschließen.

§ 89.

Kein Abgeordneter darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen die Wahl in einen Ausschuß, wenn er bereits zwei Ausschüssen angehört.

§ 90.

(1) Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel.

(2) Sobald mit der Auszählung der Stimmzettel begonnen ist, was der Präsident vorher anzukündigen hat, werden keine Stimmzettel mehr angenommen.

(3) Die Landessynode kann für den einzelnen Fall, abgesehen von den Wahlen ihres Präsidenten und der Mitglieder des Oberkirchenrats, die Wahl durch Zuzuf beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt.

§ 91.

(1) Wenn bei einer Wahl, welche absolute Stimmenmehrheit erfordert, eine solche sich nicht sofort ergibt, so ist sie in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen jedoch derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

(2) Ist dies bei mehreren der Fall, so entscheidet das Los. Bei gleicher Verteilung sämtlicher Stimmen auf mehr als zwei Mitglieder ist einer durch das Los auszuscheiden.

(3) Bei gleicher Verteilung der Stimmen auf zwei Mitglieder ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei keine Änderung, so entscheidet das Los.

(4) Wenn für eine Wahl relative Stimmenmehrheit erforderlich ist, so finden bei Stimmengleichheit die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechende Anwendung.

Abchnitt V.

Ordnungsbestimmungen.

§ 92.

(1) Der Präsident ist berechtigt, die Mitglieder von Abschweifungen auf den Gegenstand der Beratung zurückzuweisen und im Wiederholungsfalle, sowie wegen unparlamentarischer Äußerung oder wegen unparlamentarischen Verhaltens, mit Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen, nach seinem Ermessen unter Anführung der Gründe.

(2) Will das beteiligte Mitglied sich dabei nicht beruhigen, so hat es das durch Berufung auf das Urtheil der Versammlung ohne weitere Bemerkung zu erklären, worauf die Landessynode ohne vorherige Beratung entscheidet, ob die Mahnung des Präsidenten gerechtfertigt ist.

§ 93.

Wenn ein Mitglied bei der Verhandlung über denselben Gegenstand der Tagesordnung zum zweiten Male einen von der Landessynode nicht für ungerechtfertigt erkannten Ordnungsruf sich zugezogen hat, so kann der Präsident ihm für die Dauer der Beratung dieses Gegenstandes oder, wenn die Beratung mehrere Sitzungen dauert, für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Auch dabei gilt die Bestimmung im zweiten Absatz des § 92.

§ 94.

Jedes Mitglied des Oberkirchenrats und der Landessynode hat die Befugnis, den Präsidenten auf vorgefallene Verletzung der Ordnung aufmerksam zu machen.

§ 95.

Störungen in den Versammlungen hat der Präsident zu rügen, und wenn dadurch die Ruhe nicht wiederherzustellen ist, so hat er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz zu schließen.

§ 96.

In allen Fällen, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die nach § 73 der Verfassung erforderlichen Eigenschaften eines Abgeordneten erloschen sind oder ob der Auftrag erloschen ist oder ein Verzicht anzunehmen ist, hat der Präsident die Entscheidung der Synode zu veranlassen.

Abchnitt VI.

Abwesenheit, Urlaub, Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten.

§ 97.

(1) Die nach dem Beginne der Sitzung der Landessynode etwa noch abwesenden nichtentschuldigten Mitglieder, deren Wahl für gültig erklärt ist, hat der Präsident zum unverzüglichen Eintritt in die Landessynode aufzufordern oder die Vermittelung des Oberkirchenrats deshalb anzusprechen.

(2) Wer dieser Aufforderung, ohne vor der Landessynode genügend entschuldigt zu sein, nicht innerhalb 8 Tagen nach ihrer Erlassung Folge geleistet hat, wird angesehen, als habe er auf seinen Sitz in der Landessynode verzichtet und kann ihn bei späterem Erscheinen nur dann noch einnehmen, wenn nicht inzwischen ein Ersatz bereits angeordnet ist.

§ 98.

Jedes Mitglied hat von etwaiger Verhinderung, den Sitzungen der Landessynode oder der Ausschüsse beizuwohnen, dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Anführung des Grundes zeitig Anzeige zu machen.

§ 99.

(1) Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von drei Tagen erteilt der Präsident nach seinem Ermessen Urlaub, jedoch besonders mit Rücksicht darauf, daß die zur Verhandlung in der Landessynode und in den Ausschüssen erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend bleibt.

(2) Für eine längere Zeit kann nur die Landessynode Urlaub bewilligen.

(3) Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

(4) Ein beurlaubt gewesenes Mitglied hat den Tag seiner Rückkunft, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 100.

(1) Die Tagegelber der Mitglieder der Landessynode (§ 93 der Verfassung) werden von der Landessynode festgesetzt und sind zu berechnen vom Tage der ersten Versammlung der Mitglieder (§ 1) an für die Dauer der Versammlung der Landessynode und für den Tag der Abreise des Mitgliedes, falls diese nicht schon am Tage der Vertagung oder Beendigung der Landessynode erfolgt. Die im Umkreise von 2 km wohnenden Mitglieder erhalten das Tagegeld zur Hälfte.

(2) Den auswärts wohnenden Abgeordneten sind außerdem noch Tagegelber für den Tag der Herreise zu vergüten.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Tagegelber zu berechnen noch für 3 Tage nach der Vertagung oder Beendigung der Landessynode, falls sie bis dahin noch Synodalgeschäfte zu erledigen gehabt haben.

(4) Tagegelber werden nicht gewährt für Tage, an welchen ein Mitglied am Orte der Versammlung der Landessynode nicht anwesend gewesen oder beurlaubt gewesen ist oder an denen es einer Sitzung der Landessynode fern geblieben ist, ohne durch Krankheit oder Synodalgeschäfte verhindert zu sein.

(5) Wenn einzelne Ausschüsse außerhalb der Tagung der Landessynode tagen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(6) Die Auszahlung der Tagegelber und Reisekosten (§ 101) erfolgt auf Anweisung des Präsidenten.

§ 101.

An Reisekosten werden die wirklichen Auslagen vergütet.

Abchnitt VII.

Geschäftsverhältnis der Landessynode und des Synodalausschusses zu dem Oberkirchenrat.

§ 102.

(1) Die regelmäßigen Mitteilungen zwischen dem Oberkirchenrat und der Landessynode erfolgen durch besondere Schreiben, soweit der Gegenstand angemessenerweise nicht schon durch Zustellungen zur kurzen Hand oder mündlich in der Synode erledigt werden kann.

(2) Mitteilungen der Landessynode an die Staatsregierung gehen durch den Oberkirchenrat und sind diesem von der Landessynode zu übergeben.

§ 103.

(1) Die Schreiben des Oberkirchenrats werden an die Landessynode gerichtet.

(2) Die Schreiben der Landessynode an den Oberkirchenrat werden von dem Präsidenten und einem der Schriftführer unterzeichnet.

§ 104.

Alle aus der Mitte der Landessynode hervorgegangenen Schriftstücke, welche zur Verteilung unter die Mitglieder kommen, sind gleichzeitig auch dem Oberkirchenrat zuzustellen.

§ 105.

Die Mitglieder des Oberkirchenrates unterstehen dieser Geschäftsordnung (§ 89 der Verfassung), können jedoch nicht zur Ordnung verwiesen, sondern nur auf etwaige Verstöße durch den Präsidenten aufmerksam gemacht werden.

§ 106.

(1) Es hängt von der Beurteilung der Mitglieder des Oberkirchenrats ab, ob und wie weit sie die in den Sitzungen

der Landessynode von ihnen begehrten Antworten und Erklärungen erteilen können.

(2) Sie haben das Recht, Anträge zu stellen, jedoch nur in Beziehung auf Mitteilungen des Oberkirchenrats und in Beziehung auf die von einem Ausschusse oder einem Mitgliede der Landessynode dazu gestellten Anträge.

§ 107.

Bei gemeinsamen Verhandlungen des Synodalausschusses und des Oberkirchenrats hat im Falle des § 95 der Verfassung der Vorsitzende des Synodalausschusses, im Falle des § 96 der Verfassung der Präsident des Oberkirchenrats den Vorsitz zu führen.

Abchnitt VIII.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung.

§ 108.

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit.

(2) Dauernd verpflichtende Auslegungen sowie Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Geschäftsordnungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode widerspricht.

Oldenburg, den 23. Januar 1925.

Der Präsident der 28. ordentlichen Landessynode.

Ricklefs.